

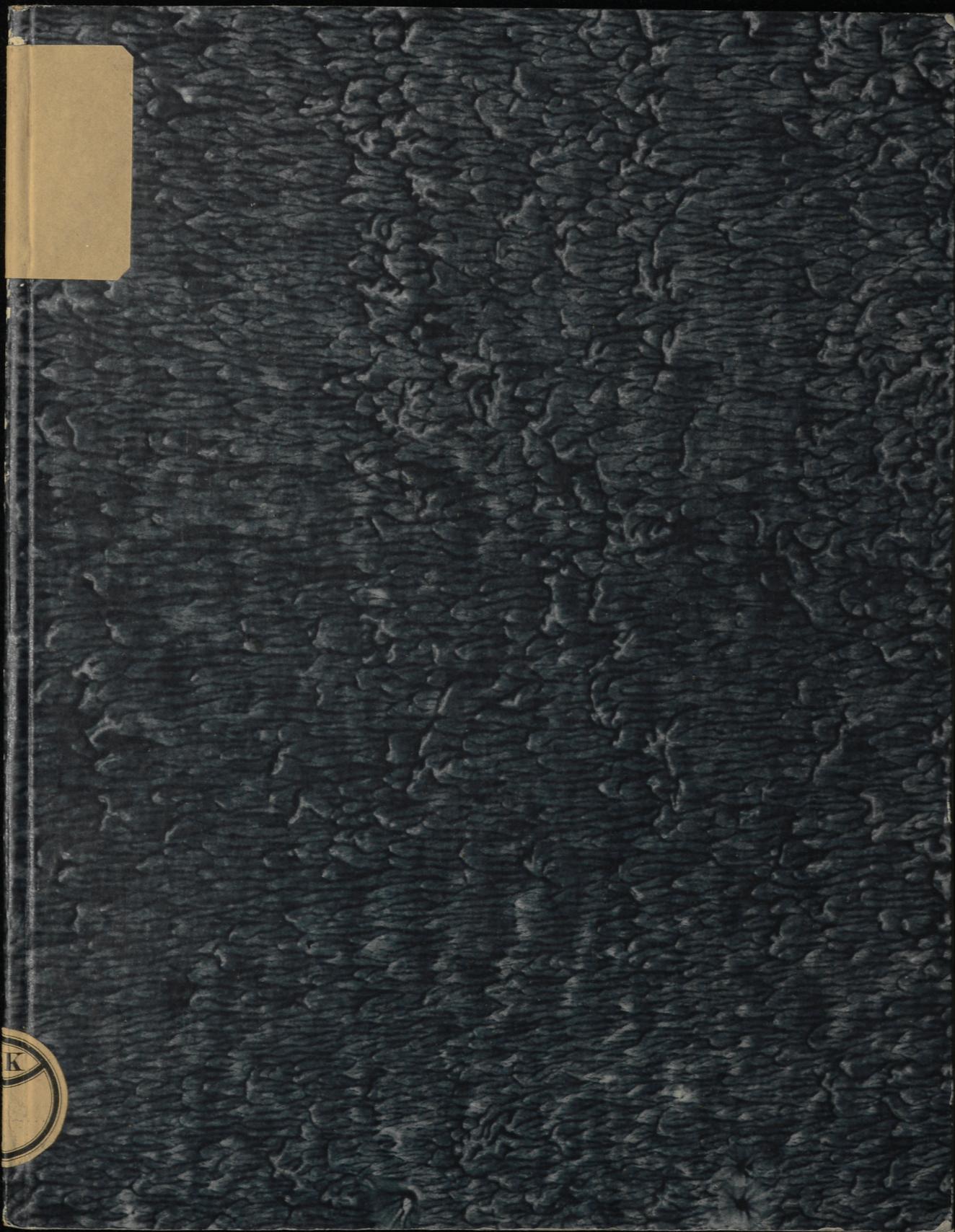
Landesherrliches höchstes Rescript, de dato Schwerin 31sten Januar 1793. an diejenige Eingesessene von der Ritterschaft, welche auf dem Landtage vom Jahr 1792 wegen Verlängerung des Woll-Impostes protestiret haben : mit der unterthänigsten Erwiederung, und Beylagen

[Schwerin], 1793

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828122547>

Druck Freier  Zugang





MK-4060-(50.)⁸

Landesherrliches
Höchstes Rescript,

de dato Schwerin 31sten Januar 1793.

an diejenige

Eingeseffene von der Ritterschaft,

welche

auf dem Landtage vom Jahr 1792 wegen Verlängerung des

Woll- Impostes protestiret haben,

mit der

unterthänigsten Erwiederung, und Beylagen.



1793.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the name 'Georg Meißner' and the date 'Januar 1793'.



Friederich Franz, von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor. Bester, lieber Getreuer. Ihr erinnert euch dessen, was auf dem vorigjährigen Landtage wegen Verlängerung des Woll-Impostes auf andere sechs Jahre, vorgefallen ist, und wie ihr nebst wenigen andren Eingeseffenen von Unserer Ritterschaft, der fast allgemeinen beifälligen Entschliessung der Landtags-Versammlung beyzutreten euch geweigert, dadurch aber die übrigen Glieder der Versammlung veranlasset habet, ihrer abgegebenen Erklärung auf Unsre Landtags-Proposition eine conditionem sine qua non einfließen zu lassen, die in Absicht auf die Befreiung eurer Güter gegen Bezahlung des Ertrags des Imposts im Durchschnitt euch selber nicht vortheilhaft, sondern schädlich ist. Ihr erinnert euch auch, was darüber in dem Landtags-Abschiede der ganzen Versammlung zu Gemüth geführt, und dabei Unser gnädigstes Zutrauen geäußert worden, daß die wenigen Abstimmenden sich bereit

finden lassen würden, mit den übrigen Landbegüterten gleiche Gesinnung anzunehmen.

Wir wollen izt die damals kürzlich vorgehaltenen, bei unbefangener Betrachtung von selbst einleuchtenden Gründe nicht wiederholen, noch weiter aus einander legen. Nur dieses kann nicht unberührt bleiben, daß ihr für euch und eure Güter kein besonderes Recht oder Privilegium habet, sondern mit allen übrigen Landbegüterten in völlig gleichen Verhältnissen und Rechten unter einerlei Gesetzen stehet, mithin kein individuelles Interesse auf eurer Seite gedenkbar ist. Es ist sogar für euch vortheilhafter, die bisherige Auflage unverändert fortwähren und von Pächtern, Schäfern, oder eigentlich den ausländischen Käufern erlegen zu lassen, als solche aus eurer Tasche zu bezahlen. Ueberdem hat die intendirte Ausnahme gar zu große und zweckwidrige Inconvenienzen:

1) Die Woll-Impost-Gelder gehen zur Vertheilung unter die Woll-Arbeiter, sobald eine beträchtliche Summe beisammen ist, welches aber, wegen des einen und andren ausgenommenen Guts nicht wird geschehen können, weil noch kein verhältnismässiges Quantum bestimmt ist.

2) Das in die Stelle des nach und nach aufkommenden Impost-Geldes tretende Quantum soll im Durchschnitt der Jahre bestimmt werden, und dieses wird nicht früher, als nach Ablauf der bisherigen sechs Jahre, thunlich seyn.

3) Die

3) Die Repartirung soll nach Hufen geschehen. Es sind aber nur die zwölf Haupt-Güter genannt, nicht aber die darneben besessen werdenden Güter und Pertinenzien, Höfe und Dörfer, wo doch auch Wolle auffömmt.

4) Die Wollschur ist nach Beschaffenheit des Bodens und anderer Umstände, wovon die Größe der Schäfereien abhänget, auffserordentlich verschieden; woraus nothwendig eine große Ungleichheit im ganzen Ertrage erwächset.

5) Die aus dem allen entstehende Erschwerung der verschiedenen Berechnungen ist von selbst einleuchtend.

6) Die vorhabende Separation ziehet unvermeidlich mannigfaltige Unterschleife der Einwohner anderer, unter dem Impost bleibender Güter nach sich, denen nicht vorzubeugen stehet, da die 12 Güter allenthalben in beiden Herzogthümern zerstreuet liegen. Wollte man auch deren Verzeichniß berichtigen, und davon ein gedrucktes Exemplar allen Steuer- und Zoll-Bedienten mit genauer Instruction zusenden, so stehet doch denselben kaum zuzumuthen, noch von letzteren, zumal auf dem Lande, gewiß nicht immer zu erwarten, daß sie jedesmal ein solches Verzeichniß zur Hand nehmen und den Paf richtig beurtheilen sollten; Wogegen sie zu der durchgängigen Erhebung des Woll-Impostes und Verhütung der Unterschleife nun schon gewöhnt sind.

In Erwägung so vieler Schwierigkeiten, deren es noch andere und mehrere giebt, werdet ihr euch leicht überzeugen, daß Wir nicht

ohne Grund wünschen, ihr werdet nunmehr eure gehegte abstammige Meinung fahren lassen und zurücknehmen.

Von den übrigen Guts-Besitzern, die mit euch einerlei Gesinnung geäußert haben, glauben Wir ein gleiches Uns versprechen zu können, und das alles um so mehr, als Wir neulich in Erfahrung gebracht haben, daß ihre Abstimmigkeit daher entstehe, weil sie die Besorgniß geheget haben, es mögte der Impost perpetuirlich gemacht werden wollen. Dieses ist aber ein Irrthum und Unsere Absicht nicht: Selbst die vorigjährige Landtags-Proposition zeuget davon, und ihr werdet hiemit solcher Besorge enthoben.

Wir versehen Uns nunmehr eurer fordersamst abzugebenden Erklärung, welche vorliegenden Umständen nach nicht anders als beifällig zu erwarten ist, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 31sten Januar 1793.

Friederich Franz, H. & M.

St. W. v. Demig.

Unter

Untertänigste Erwiederung
auf
das höchste Rescript vom 31sten Januar 1793,
mit
Beylagen A. B. C. D. E. F.

Mittheilung
vom 17. Januar 1892
C. F. F.



Durchlachtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Herzoglichen Durchlauchten haben uns unterschriebenen un-
term 31sten vorigen Monaths durch besonders an jeden
erlassene hohe Rescripte über unsere, auf dem jüngsten Landtage zu
Malchin entstandene Trennung von den übrigen gegenwärtig gewesenen
Gliedern unserer Mitstände bey Bewilligung des Woll-Imposts die
gnädigste Absicht zu erkennen gegeben, uns aus den huldreichst ange-
führten Gründen für unsre Güther dem Woll-Impost gleichfalls zu
unterziehen.

So bereit und willig wir uns bekennen, unsere Treue und
Devotion bey jeder Gelegenheit Ew. Herzoglichen Durchlauchten
Ehrfurchtsvoll zu bethätigen: eben so sicher sind wir doch auch von

B

Ew.

Ew. Herzoglichen Durchlauchten Landes bekannten Gnade überzeugt, daß wir die Bewegungs-Gründe zu iener Trennung unserm gnädigsten Landes-Vater frey und offenherzig darlegen, und Höchstdessen Einsichtsvoller Genehmigung über unser ganzes auf Befehle und Verfassung begründetes Benehmen uns getrösten können.

Um Ew. Herzoglichen Durchlauchten unterthänigst zu überzeugen, daß wir nicht anders als nach jenen Grundsätzen gehandelt haben, wollen wir das geschichtliche voraus gehen lassen, wodurch unsere Abstimmung veranlasset worden.

Als die versammelten Stände über Ew. Herzoglichen Durchlauchten gnädigste Landtags-Proposition wegen des Woll-Impostes deliberirten, kam nach umständlichen und weitläufigen Berathschlüssen der Schluß zum Stande, welchen die Anlage sub Lit. A. wörtlich enthält, und dahin gehet, die Aufhebung des Woll-Impostes auf bevorstehenden Michaelis unterthänigst zu erbitten, und dagegen den Verkauf nach einem Sechsjährigen Durchschnitt durch Anlagen während folgender Sechs Jahre aufzubringen.

Deputati der Stadt Rostock, mithin alle versammelte Stände waren davon zufrieden, nur nicht die Städte Stargardschen Crayses, welche noch den Woll-Impost wünschten.

Diesem ward bedeutet, daß, da alle übrige Städte in Ew. Herzoglichen Durchlauchten Landen mit dem Corps der Ritterschaft über eine Sache einig wären, welche besonders die Ritterschaft belastet

lästige, dagegen den Städten, worin die Woll-Manufacturen seyn müßten, Erweiterung des Gewerbes und Nahrung zuwenden, ihnen kein Grund zum Widerspruch bliebe, vielmehr hätten sie Ursache einen jeden Vorschlag, der zum Zweck führen könnte, aus allen Kräften zu befördern.

Sie beharrten aber bey ihrem Widerspruch, und man foderte also das Votum des Landtägigen Directorii über die Frage: Ob Städte Stargardschen Crayses durch ihren Widerspruch den sonst per unanimia gemachten Schluß hintertreiben könnten?

Der Schluß, welcher hierüber zu Protocoll kam, ist in der B. Beilage sub Lit. B. genau abgeschrieben.

Das gefoderte Votum gab die Veranlassung, daß die gegenwärtige Herren Land-Räthe und Land-Marschälle nicht in diesen Qualitäten, sondern als Besitzer ihrer Güther (wie sie ausdrücklich voraussetzten) durch den Herrn Land-Rath von Meerheimb das Dictamen zu Protocoll brachten, welches in der Beilage sub Lit. C. C. sich findet.

Nach ihrer Meynung sollte der Woll-Impost bleiben, der schon 1786 auf 12 Jahre jedoch unter der Bedingung bewilliget wäre, daß dagegen die beschwerliche Handlungs-Accise aufgehoben würde.

Durch einen gemeinsamen Beschluß, welchen die Beilage sub Lit. D. enthält, ward jenes Dictamen unanwendlich geachtet, und D.

ein Surrogat des Woll-Impostes durch Alagen aufzubringen wiederholet.

Indessen ward durch obige Erklärung der Herren Land-Räthe und Land-Marschälle das Landtags-Plenum Theils auf die Gedanken geführt, daß, wann man dem Impost auf der Wolle sich unterzöge, dadurch die Veranlassung entstünde, aus dem Bedruck der Handlungs-Accise zu kommen.

Die oben erwähnte Forderung des Voti communis Directorii ward nun gar nicht beachtet und beantwortet, sondern es beendeten sich am 22sten Novbr. die Berathschlagungen über die Impost-Angelegenheit.

Am folgenden Tage den 23sten ejusdem gaben wir unsre schon vielfältig mündlich umständlicher erörterte Meinung zu Protocol, so
E. wie solche in der Beilage sub Lit. E. wörtlich abgeschrieben worden.

Wir zeigten darin mit Gründen, daß die Herren Land-Räthe und Land-Marschälle als Besizer ihrer Güther den gemeinsam gemachten Schluß zum öffentlichen Besten auf künftigem Landtage eine Anlage zu bestimmen, nicht aufheben könnten, und wir blieben unsern Grundsätzen getreu.

Die Herren Land-Räthe und Land-Marschälle als Besizer ihrer Güther erwiederten den Inhalt der abschriftlichen Beilage sub Lit. E. F., und äußerten darinn Grundsätze, die auf den vorliegenden Fall
Theils

Theils nicht anwendlich waren, Theils von uns nie anerkannt werden konnten.

Jetzt kreuzten sich die Meinungen eines Theils der Versammlung durch einander.

Die angenehme Hofnung, die Handlungs = Accise aufgehoben zu sehen, brachte endlich von einem Theil des Landtags = Pleni den Entschluß zu Protocoll, daß der Woll = Impost auf 6 Jahre verlängert werden sollte, jedoch mit Ausnahme derjenigen Güther, deren Besizer dem Schluß nicht beystreten wollten.

Wir protestirten, dagegen und reservirten uns unsre Gerechtfame.

Aus dieser wahren Geschichts = Erzählung, welche das Landtags = Protocoll enthält, und jedem, der zugegen gewesen, mit allen noch nebenher vorgefallenen Umständen bekannt ist, erhellet es, daß

1) unsre Mißstände die 3 rite vollzogene oben sub Litt. A. B. und D. angeführte Landtags = Schlüsse gegen unsern Willen einseitig wieder aufgehoben, und

2) uns ein Recht durch angebliche Stimmen = Mehrheit nehmen wollen, welches uns der von Erw. Herzoglichen Durchlauchten hohen Vorfahren in der Regierung errichtete und von Kayserlicher Mayestaet bestätigte Landes = Grundgesetzliche Erbvergleich de 1755. mit dürren Worten zusichert.

Von beiden wollen wir Ew. Herzoglichen Durchlauchten unterthänigst überzeugen.

1) Ist es ein allgemein anerkanntes und durch mehrere Landtags-Schlüsse bestimmtes Herkommen, daß, wann die Landtags-Versammlung eine Beliebung, so wie der Vorwurf es erfordert, entweder einstimmig oder durch die Mehrheit in dem Deliberations-Zimmer zu Protocoll gebracht, solche darauf vor dem Directorial-Tisch verlesen, und daß beydes gehörig geschehen, durch die vorgesezte Nahmen eines Mitgliedes der Ritterschaft aus dem Herzogthum Schwerin, eines aus dem Herzogthum Güstrow und eines aus dem Corps der Städte, die gleichsam davon die Zeugen sind, bewahrheitet und bestätigt worden, dadurch ein Landtags-Schluß zu Stande gekommen, der den Ständen und den einzelnen Mitgliedern derselben gegen einander verbindlich ist.

Ein auf solche Weise ohne Widerspruch gemachter Landtags-Schluß kann nicht anders als nach einer allgemeinen Beliebung wieder aufgehoben werden.

In der Art waren die drey Landtags-Schlüsse über die Impost-Angelegenheit gemacht. Sie waren vor dem Directorial-Tisch verlesen, und es waren die Nahmen vorgesezt, welche die Beylagen A. B. und D. zeigen.

Wie konnte nun eine Anzahl der versammelten ohngeachtet des Widerspruchs von 13 Landbegüterten aus dem Corpore der Ritterschaft,

schaft, welche zum Theil große und wichtige Güther besitzen, die bisher beobachtete gute Ordnung, welche durch die alte Observanz und durchs Herkommen so begründet war, umkehren, und ganz despotisch alles wieder aufheben, was per unanimia rite beschloßen worden?

Wie konnte man sich befugt achten, den gemeinsamen Beschluß zu verwerfen, und nicht zur Erfüllung kommen zu lassen, nach welchem das Votum commune Directorii über den nach unserer Ueberzeugung im vorliegenden Fall unzulässigen Widerspruch gegen eine zu machende Anlage von Seiten der Städte Stargardschen Crayfes besgehret ward?

Wie konnte man in der Folge noch 2 einstimmig gemachte rite vollzogene Landtags = Schlüsse ohngeachtet unsers Widerspruchs aufheben?

Nirgend wird sich das Recht oder irgend eine Befugniß in unsern Landes = Gesetzen, in unsrer Verfassung und in dem Herkommen finden, welches unsre Mißstände zu dem Verfahren berechtigt.

Verweigerten zwar Städte Stargardschen Crayfes dem von allen übrigen Ständen Verfassungsmäßig gemachten Landtags = Schluß aus dem Grunde ihre Zustimmung, weil sie vorgeblich bloß beauftragt wären, die Verlängerung des Woll = Impostes zu bewilligen, und daß das Surrogat auf Städte gar nicht anwendlich wäre, so fielen doch gleich jedem anwesenden die Gründe als ganz unanwendlich und unpaßlich in die Augen.

Wie

Wie konnten sie den Grund ihres sonderbaren Auftrags in der Unanwendlichkeit einer Anlage auf Städte sehen?

So wohl die Stadt Rostock als alle übrige Städte Mecklenburg und Wendischen Crayses fanden die Unmöglichkeit nicht.

Sie hatten ihre Beistimmung zu dem Surrogat des Woll-
Impostes gegeben.

Sie waren zufrieden, daß das Surrogat durch eine Anlage im Landes-Verfassungsmäßiger Art aufgebracht würde.

Keiner der anwesenden konnte es begreifen, wie Städte Stargardschen Crayses zu ihrem offenbaren Nachtheil, wann darüber den Wollarbeitern alle Beyhülfe verlohren gieng, worauf man leicht verfallen können, sich dem zu entziehen befugt wären, was die ganze Ritterschaft, die Stadt Rostock und alle übrige Städte zu ihrem besondern Vortheil bestimmt hatten.

Wir suchten den Städtischen Deputirten Stargardschen Crayses das begreiflich zu machen. Wir stellten Ihnen vor, wie sie sich bey ihren Committenten es zu verantworten getraueten, wann der Woll-
Impost aufhörte, und durch ihren Widerspruch sie es dahin brächten, daß kein Surrogat beliebt würde.

Sie schienen schon nachzugeben, als die Frage aufgeworfen ward, ob sie im vorliegenden Fall überhaupt Befugniß zum Widerspruch hätten?

Hier:

Hieraus entstanden in der Folge die uns recht betreibende Vorfälle, daß

2) durch angebliche Stimmenmehrheit nicht allein uns selbst wider unsern Willen, sondern auch unsern abwesenden, und persönlich auf dem Landtage zu erscheinen behinderten Mitständen Rechte genommen worden, welche wir und unsre Vorfahren durch mehrere Kayserliche allerhöchste Erkenntnisse, und endlich durch den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich vom Jahr 1755 erworben haben.

Der § 252 dieses Erb-Vergleichs bestimmt mit dürren Worten, daß das freye und ungehinderte Commercium den von der Ritterschaft und übrigen Land-Begütherten und ihren Pächtern, (also auch ihren Schäfern) neben andern Producten namentlich auch mit der Wolle in und außerhalb Landes zustehen solle.

Dieses von der hohen Landes-Herrschaft einem jeden zum Corps der Ritterschaft gehörigen zugesicherte privilegium ist ein jus singulorum, welches keinem einzelnen Mit-Gliede wider seinen Willen kann genommen werden.

Ein Grundsatz, der ohne alle weitere iuristische Deductiones zu einleuchtend ist.

Wie können also unsre Mitstände es sich beykommen lassen, irgend einem Land-Begütherten in Mecklenburg ein so wichtiges Jus quaesitum despotisch zu entreißen?

E

Zwar

Zwar haben Sie unsre Güter von ihrem illegalen Beschlaß ausgeschloffen.

Aber sie haben doch die abwesende verbinden wollen, welche dem Vernehmen nach dabey nicht gleichgültig bleiben werden.

Wir sind es überzeugt, und haben bey ähnlichen Vorfällen, es zum Theil schon selbst erfahren, daß, so bald iura singulorum weggegeben werden sollen, die der Erb-Vergleich für einen jeden Land-Begütherten in specie bestimmt hat, nicht allein vor dem Landtage solches zur gehörigen Kenntniß eines jeden Land-Begütherten gebracht werden muß, sondern daß auch Observanzmäßig dazu eine unanime Zustimmung nothwendig.

Unter mehreren Beyspielen, erinnern viele unter uns sich noch genau des Vorgangs, als auf dem Land-Tage im Jahr 1762 der Vergleich zu Stande kam, nach welchem Ew. Herzogl. Durchlauchten eine gewisse Hufen-Zahl garantiret ward, wann auch solche nicht aus der Vermessung hervorkommen würden.

Ueber diesen Vergleich ward einige Tage gerathschlaget. Er fand Anfangs mehrern Widerspruch, und am Ende blieben noch 3 Contradicenten, welche sich des Rechts, das ihnen der Erb-Vergleich über die Folgen der Vermessung zusicherte, nicht begeben wollten.

Der entworfenene Vergleich blieb so lange unvollzogen, und war schon aufgegeben, als iene drey contradicenten ihren Widerspruch zurück nahmen.

Bev

Bev keinem aus der Land-Tags-Versammlung entstand der Gedanke, die Güther der Contradicenten heraus zu nehmen, dadurch den Inhalt des 4ten Articuls des Erb-Vergleichs zu zerlöchern, und in unserm Vaterlande nie erhörte Einrichtungen aufkommen zu lassen.

Es fehlet nicht an ähnlichen Beyspielen aus ältern Zeiten, und das im Erb-Vergleich bestimmte gesetzliche Herkommen wird allemal für uns reden.

Wir können nicht glauben, daß unsre Herren Mitsstände die Absicht gehabt, allgemein anerkannte Rechte und Befugnisse uns und andern ihren abwesenden Mitsständen zu entziehen. Wir können noch weniger glauben, daß ihnen die Kenntniß der Landes-Verfassung in solchen Fällen abgegangen.

Wir halten vielmehr dafür, daß das geschehene bloß aus Ueber-eilung entstanden, und daß sie bey unbefangener weiterer Ueberlegung das selbst einsehen werden.

Wir müßten sonst wider unsern Willen uns vielleicht gar entschließen, mit vielen abwesend gewesenen uns zu vereinigen, welche die Absicht haben, diejenige, die sich auf dem Landtage so despotisch benommt, durch richterliche Erkenntnisse von ihrer Uebereilung zu überzeu- gen und zurückzuführen.

Und hierinn würden wir uns der gerechtesten Hülfe unsers an- digsten Landes-Vaters, dem Landes bekannt nichts so sehr am Herzen

liegt, als jede gesetzwidrige Unordnung zu stöhren, gewiß zu getrüffen haben.

Geruhen Ew. Herzogl. Durchlauchten, uns nun annoch die gnädigste Erlaubniß zu ertheilen, durch Darlegung der Gründe, die uns zum Widerspruch selbst bewogen haben, zu erweisen, daß wir unsre Abneigung gegen den Woll-Impost gehörig überdacht, und dadurch zu dem Entschluß veranlaßet worden sind.

Wir trauen i. unterwürfigster Zuversicht der Fürstgnädigsten Zusicherung, daß nach Ablauf der bestimmten Jahre der Woll-Impost, falls von Seiten der Stände dessen Fortdauer nicht ohne Widerspruch gewünschet würde, aufhöre, und der Vorgang nicht entstehe, welcher schon bey der Gelegenheit ehemahls eingetreten.

Dies ward also nicht unser eigentliches Augenmerk, sondern wir wünschten unsere patriotische Neigung, den einländischen Fabriken thunlichst aufzuhelfen, welches sonst schon wegen der großen Verschiedenheit des Arbeits-Lohns in Rücksicht unsrer Münze gegen die benachbarte Churbrandenburgsche Länder und wegen anderer eintretender Umstände schwer werden wird, dadurch zu bezeugen, daß ohne besondern Belästigung des einigen armen Schäfer-Standes, und bey mehreren sonst eintretenden Bedenklichkeiten, den Woll-Arbeitern ein sicheres Mittel zu ihrer Unterstützung bestimmt werde.

Wer verleihet den Impost? Kein anderer als der erste Verkäufer der Wolle.

Der

Der Käufer macht Ueberschlag, wie hoch er mit allen Nebenkosten den Stein Wolle bezahlen kan, um ihn mit Vortheil wieder anzubringen.

Alle Nebenkosten muß er bey'm Ankauf berechnen, und dem ersten Verkäufer abziehen, wenn er vernünftig handeln will. Soll er also Impost bezahlen, so muß er so viel weniger Kauf-Geld erlegen.

Wir hielten es hart zu seyn, daß die sonst größten Theils in sehr mittelmäßigen zum Theil in dürftigen Umständen lebende Schäfer allein die Woll-Manufacturen unterstützen sollten.

Daben haben wir oft gehöret, wie es vorzüglich an den Churbrandenburgischen Gränzen mit dem Woll-Handel geht. Die Juden hoben da den größten Theils in Händen, und sehr viele Wolle wird aus dem Lande gebracht, ohne den Impost, welchen man dem Schäfer bereits abgezogen, zu erlegen. Uns schien es also unter allen Umständen betrachtet weit zweckdienlicher und überhaupt billiger zu seyn, wenn von Ew. Herzoglichen Durchlauchten Landes-Einwohnern eine Summe in Verfassungsmäßiger Art für die Woll-Arbeiter aufgebracht würde.

Hiezu war schon auf dem Landtage 1791 die Einleitung gemacht. Hiernach hätte auf diesem letzten Land-Tage eine nähere Bestimmung, so wie dazu der vorher allgemein beliebte Land-Tags-Schluß die Veranlassung giebt, vorbereitet werden müssen, und wenn gegen den diesjährigen Ante-Comitial-Convënt die aufzubringende Summe ins Licht gesetzt worden, so hätte dazu die Anlage bekannt gemacht,

und auf dem bevorstehenden Land-Tage allensfalls durch Mehrheit der Stimmen zu Stande gebracht werden können.

So will es der Sphus 216 des Erb-Vergleichs.

Auf solche Weise wäre Ew. Herzogl. Durchlauchten gnädigste Absicht, für die Woll-Arbeiter eine Unterstützung aufzubringen ohne einzigen und wesentlichen Bedruck einer einigen Classe der Landes-Einwohner befördert worden, und es wäre alles in Ordnung und gutem Einverständniß geblieben.

Geruhen Ew. Herzogl. Durchlauchten aus dem vorangeführten nunmehr gnädigst zu entnehmen, wie unsere Mißstände gegen sich selbst, gegen alle Abwesende, und gegen uns sich betragen haben, wie sie nicht bedenklich gefunden, drey gehörig und einstimmig von ihnen selbst und dem ganzen versammelten Corps der Ritter- und Landschafft zu Protocoll gebrachte Landtags-Schlüsse nach eigener Willkür und ungeachtet unsers Widerspruchs wieder aufzuheben, dagegen anderweitige ganz abstimme Schlüsse auf eine bisher noch nicht bekannt gewordene Art und Weise bey unserm fortwährenden Widerspruch durchzusetzen; Grundsätze zu äußern, wornach alle von den Durchlauchtigsten Landes-Herren in alten und neuen Zeiten den Ständen und einem ieden einzelnen Mitgliede derselben durch gnädigste Reversales und Erb-Vergleiche zugesicherte Vorzüge, Freiheiten und sonstige emolumenta können durch die Mehrheit wegvothirt werden.

Derjenige, welcher legale Behinderungen hat auf dem Landtage zu erscheinen, soll seiner wegvothirten Rechte verlustig seyn. Der,
wel-

welcher widerspricht, soll zwar sein Recht behalten. Aber — welches Gewirre wird daraus entstehen, wenn jeder Guts-Besitzer besondere Rechte für sich haben soll.

Die Folgen hievon sind so auffallend, daß wir uns darüber nicht weiter verbreiten dürfen.

Durchlachtigster Herzog!

Mit betrübten Herzen haben wir den ganzen uns betroffenen Vorgang erzählt. Uns richtet dabey auf, daß wir uns auf die Gerechtigkeit-Liebe unsers gnädigsten Landes-Vaters gewiß verlassen und hoffen können, in Zukunft für alle Gesegwidrige Zudringlichkeit unsrer Mitstände gesichert zu bleiben.

Mit welcher devoten Bereitwilligkeit würden wir den höchsten Absichten Ew. Herzoglichen Durchlauchten entgegen zu eilen trachten, und bey jeder Gelegenheit bezeugen, daß wir keinem unsrer Mit-Stände in Treue und wahrer Ehrfurcht gegen unsern Landes-Vater weichen; gegen einen Landes-Vater, der nach besten weisen und gerechten Gesinnungen nie Ungnade darüber bemerklich macht, wenn einer Höchstderoselben Vasallen sich in den ihm einmahl zugesicherten Rechten zu erhalten trachtet.

So lange wir nicht gänzlich dafür gesichert sind, daß unsere Mitstände nicht ähnliche Handlungen in Zukunft unternehmen können, wird uns das Bekenntniß schwer, daß wir nöthig achten, uns auf den

In

Inhalt des Sphi 222. des Landes- Grundgesetzlichen Erb- Vergleichs
zu stützen, und dem wider unsern Willen beliebten Woll- Imposit uns
zu entziehen.

Sobald wir aber für ein ähnliches Verfahren unsrer Mit- Stände
in Zukunft gesichert seyn können, erklären wir uns Ehrfurchtsvoll bereit,
Ew. Herzogl. Durchlauchten jedes freywillige Opfer in Unterthänig-
keit zu bringen!

Wir beharren in tiefster Erniedrigung

Ew. Herzoglichen Durchlauchten

unterthänigste

von Bassowitz auf Schönhoff.

von Levetzow auf Madrow.

von Müller auf Detersshagen.

von Berg auf Poppendorff.

von Walsleben auf Neuendorf.

von Vieregge auf Detmansdorf.

von Kardorff auf Remlin.

von Hammerstein auf Retzow.

von Bülow auf Leetzen.

von Barner auf Bülow.

Beylagen

A. B. C. D. E. F.

8

© 1908
A. B. C. D. E. F.

Lit. A.

Extractus

Protocolli Comitialis d. d. Malchin 20. Nov. seq. 1792.

Nachdem darüber deliberiret worden; so gaben Herr Hauptmann Oldenburg auf Glawe, Herr Cammer-Herr von Plessen auf Kleinen-Viehlen und Herr Bürgermeister Priess aus Wahren zum protocoll:

ad Caput II. a) Da bereits auf vorigem Landtage die Ritterschaft aller dreyer Krause, und die Landschaft des Mecklenburg- und Stargard-schen Krauses ihre Erklärung dahin abgegeben hat, daß man die Beyhülfe der Woll-Arbeiter in den Städten zum Aufnehmen und Flor der Manufacturen fortzusetzen zwar patriotisch bereitwillig sey, jedoch solches durch den bisherigen Impost auf die ausgehende Wolle deshalb nicht rathsam und anwendlich finde, weil die Art der Erhebung des Woll-Impostes entweder mit Defraudationen, oder mit versuchter Vorbeugung derselben mit nachtheiligen und der Verfassung anstößigen Einrichtungen verknüpft seyn würde, hiernächst auch die Last des Impostes zu einseitig und bloß von den Guths-Besitzern und Pacht-Schäfern indirecte getragen würde, auch überdem die Impostirung der Wolle den Eifer eher zu unterdrücken als zu erheben schiene, welcher zur Veredlung der Wolle durch eine verbesserte Schaaf-Zucht angefeuret werden sollte; so bewilliget der auf vorigem Landtage abgegebenen Erklärung ganz genau zur Folge, jetzt die Ritter- und Landschaft nicht nur die Fortdauer einer Beyhülfe für die Woll-Arbeiter in den Städten auf Sechs nach einander folgende Jahre, also von Michaelis 1793 bis Michaelis 1799 incl, und wird diese Beyhülfe in Landes-Verfassungsmäßiger Art, und also durch Beyträge von den Domainen, der Ritterschaft und der Landschaft aller drey Krause mit Terzien und von der Stadt Rostock zum 12ten Theil aufgebracht werden, und zwar zu derjenigen jährlichen Summe, welche bisher im sechs-

jährigen Durchschnitt der Woll- Impost auf ein Jahr getragen hat. So wie der Verfassung nach diese Beyträge in den Land- Kassen gehen: so werden von Serenissimis dem Engern Ausschuß die repartitionen zu communiciren seyn, nach welchen so dann aus dem Land- Kassen die Zahlung geschehen, und dürfte die Einbringung jener Terzien und der Duodecimae am süglichsten auf Ostern, so wie die Zahlungen nach den tempestive höchst communicirten repartitionen auf Iohannis zu bestimmen seyn, und bliebe es jedoch ohne präjudicirliche Consequenz und ohne den Begriff eines Auslandes zwischen den drey Kraysen der Herzogthümer Mecklenburg anzunehmen, oder statt finden zu lassen, eben so bey einer besondern Vertheilung der aus der Terzie der Domainen, der Ritterschaft, und der Städte des Stargardschen Krayses auffkommenden Summe unter die Woll- Arbeiter in den Städten Stargardschen Krayses besonders, als bisher die Woll- Impost- Aufkünfte im Stargardschen Kraysse besonders erhoben, repartirt und berechnet wären.

b) a verbis den Abfaß der einheimischen Woll- Arbeiten usque Bekanntmachung wird das votum mit dem Zusatz „aus den Aufkünsen der jetzt bewilligten Beyhülfe zugebilliget würde“ approbiret.

Lit. B.

Extractus

Protocollis Comitialis d. d. Malchin 20. Nov. seq. 1792.

Auf vorstehenden Antrag gaben

Herr Obrist- Lieutenant von Ballewitz auf Schönhoff,

— Cammerherr von Vieregge auf Detmannstorff, und

— Bürgermeister Priess aus Wahren

zum protocoll.

So bedauerlich der Ritterschaft aller drey Kraysse, und der Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Krayses an und für sich selbst schon

schon wegen der möglichen Stöhrung eines patriotischen Vorsazes vorstehender Widerspruch der Städte des Stargardschen Krayses sey; so werde er es dadurch noch mehr, daß bey Uebereinstimmung der ganzen Ritterschaft und der Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Krayses die Städte des dritten Krayses sich ausschliessen zu können glaubten.

Ob dies mit der Mecklenburgischen Verfassung auch besonders auf Land-Tägen bestehen könne, darüber ein votum commune abzugeben, wird das löbliche Directorium ersuchet.

Lit. C.

Extractus

Protocolli Comitialis d. d. Malchin 20 Nov. seq. 1792.

Hierauf gab ad Punctum secundum Propositionis Ducalis nach genommenem Beschluß des löblichen Pleni

Herr Landrath von Meerheimb in Auftrag der Herren Land-Räthe und Vice-Land-Marschälle als Besizer ihrer Güther nach dessen Verlesung zu Protocoll:

Wie sie diesen Beschluß darum nicht accordiren könnten, weil der eingeschlagene Weg, die Aufkünfte des bisherigen Woll-Impostes durch Anlagen aufzubringen, nicht intimirte, also der Verfassung entgegen, und absentibus gravirlich sey.

Hiernächst sey der vorigjährige Landtags-Schluß nicht in seine Kraft gegangen, da Serenissimi das auf vorigem Landtag offerirte Surrogat für den Woll-Impost nur unter der Bedingung angenommen, wenn der nächste Landtag nicht ein anderes beschließen würde. Es wünschen also Land-Räthe und Vice-Land-Marschälle wie Besizer ihrer Güther,

daß es einem löblichen Pleno gefallen möge, dahin übereinzukommen, daß der Woll-Impost auf andere sechs Jahre möge verlängert werden. Da auch dem löblichen Pleno noch völlig erinnerlich seyn würde, daß auf dem Landtage 1786 hieselbst der Impost auf 12 Jahr bewilliget worden, jedoch mit der Bedingung, das Serenissimus Suerinensis die beschwerliche Handlungs-Steuer aufzuheben geneigen würden: so dürfte dieses considerandum einem löbl. Pleno nicht ganz unerheblich scheinen.

Lit. D.

Extractus

Protocolli Comitialis d. d. Malchin 20. Nov. seq. 1792.

Auf vorstehenden Antrag des Herrn Land-Raths von Meerheimb in Auftrag der Herren Land-Räthe und Vice-Land-Marschälle als Guths-Besitzer gaben

Herr von Müller auf Detershagen,
 — Reichs-Graf von Moltke auf Walckendorff und
 — Bürgermeister Vogel aus Dömitz

zum protocoll:

Man hielt den Beschluß der vorigjährigen Landtags-Versammlung zu bestimmt, als daß man zu einer andern ihm abstimminigen Bewilligung der Beyhülfe sich entschließen könne. Ueberdem schiene allerdings durch die eventuelle Annahme und Bestätigung jenes Beschlusses durch den vorigjährigen Land-Tags Abschied jezt, da man sich zu einer Fortdauer des bisherigen Woll-Imposts nicht entschloßen, derselbe in Verbindlichkeit überzugehen, und hoffe man, daß die Herren Land-Räthe und Landmarschälle als Guths-Besitzer ihr Bedenken gegen diesen Beschluß fahren lassen würden.

Extractus

Herr Obrist-Lieutenant von Bassewitz auf Schönhoff.

Herr von Barner auf Bülow.

Herr Baron von Hammerstein auf Retzow.

Herr von Levetzow auf Madfow.

Herr Cammerherr von Vieregge auf Dettmannstorff.

Herr Graf von Moltke auf Walckendorff.

Herr von Blücher auf Fincken.

Herr Cammer-Junker von Berg auf Poppendorff.

Herr Rittmeister von Walsleben auf Neuendorff.

Herr von Oertzen auf Baarstorff.

Herr von Bülow auf Leetzen.

Herr von Müller auf Detershagen.

Herr von Kardorff auf Remlin.

Herr Engel auf Goschendorff.

gaben zum Protocoll: Auf den gestrigen Antrag der Herren Land-Räthe und Land-Marschälle als Besitzer ihrer Güther müssen sie bekennen, daß sie dem Grundsatz, über Vorkommensheiten zu votiren, die der dürre Buchstab des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs bestimmte, nicht beypflichten könnten. Sie hielten vielmehr dafür, daß, da im gegenwärtigen Fall der Erb-Vergleich sie für alle Imposten sichere, sie durch keine Mehrheit der Stimmen dies ihr Recht verlieren könnten. Welchen Beschluß nun auch das ansehnliche Plenum nehmen mögte, müssen sie zum voraus erklären, daß sie nie einem Impost auf die Wolle nach Ablauf des Michaelis-Termins 1793 sich weiter unterziehen würden, dagegen aber bereit wären, zur Beförderung der Manufactur-Anstalten gerne beizutragen, wann in Landes-Versaffungsmäßiger Art dazu Anlagen beliebt würden.

Extractus

Extractus

Protocolli Comitialis d. d. Malchin 20. Nov. seq. 1792.

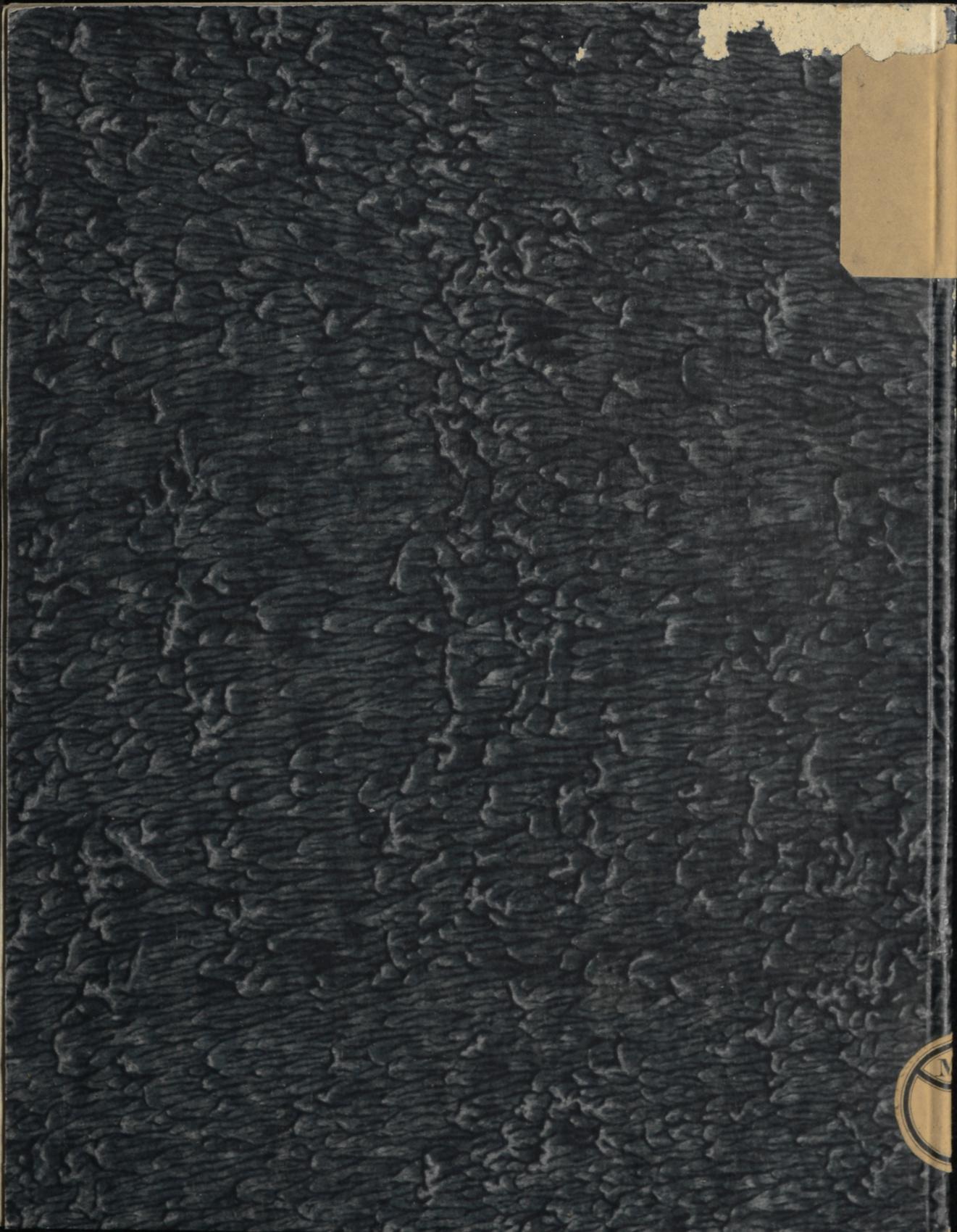
Auf vorstehenden Antrag gaben sämtliche Herren Land-Räthe und Land-Marschälle als Guths-Besitzer zum Protocoll:

Genannte Herren äußern, daß der Grundsatz, über Vorkommenheiten zu votiren, welche der dürre Buchstab des Landes-Vergleichs bestimmte, sie nicht verpflichten könne. Die Land-Räthe und Land-Marschälle wären in der Eigenschaft von Guths-Besitzern weit entfernt, irgend jemanden der Herren Eingefessenen zum votiren verpflichten zu können. Sie verstellten ohnehin bloß zum Ermessen des pleni, ob nicht über eingetretene Verschiedenheit, nemlich über die Alternatio den Woll-Impost oder die Beyhülfe durch Anlagen bewilligen zu wollen, die maiora und minora durch votiren zur Gewisheit zu befördern wären.

Uebrigens hätte es seine Richtigkeit, daß das freye commercium mit Wolle und allen andern Producten Landes-Vergleichsmäßig so wenig directe als indirecte beschränkt seyn solle. Dagegen aber wäre auch im 341 §. des Landes-Vergleichs stipuliret, daß den landtäglichen Verathschlagungen vorbehalten bliebe, zu Emporbringung einheimischer Manufacturen heilsame Maaß-Regeln zu fassen. Ist nun ein Theil der Landtags-Versammlung geneigt, Berechtigungen auf einige Jahre lediglich einzuschränken, der andere Theil aber davon abgeneigt: so scheint uns das votiren nothwendig; besonders dann, wenn nicht der Fall des 142sten §. des Landes-Vergleichs vorliegt, wo ein Stand, das ist — die Ritterschaft oder die Landschaft — einseitig gemeinsame Rechte aufgeben will.



Fr Heppien
Buchbinder
in
ROSTOCK
bey der Marien Kirche



er möglichen Störung eines patriotischen Vorsatzes vorstehend
 spruch der Städte des Stargardschen Krayses sey; so werde
 och mehr, daß bey Uebereinstimmung der ganzen Ritterschafft
 haft des Mecklenburg- und Wendischen Krayses die Städte
 rayses sich ausschließen zu können glaubten.

mit der Mecklenburgischen Verfassung auch besonders auf
 bestehen könne, darüber ein votum commune abzugeben,
 che Directorium ersuchet.

Extractus

Comitialis d. d. Malchin 20 Nov. seq. 1792.

6 ad Punctum secundum Propositionis Ducalis nach
 Beschluß des löblichen Pleni

drath von Meerheimb in Auftrag der Herren Land-Räthe und
 und-Marschälle als Besizer ihrer Güther
 rlesung zu Protocoll:

diesen Beschluß darum nicht accordiren könnten, weil
 ene Weg, die Aufkünfte des bisherigen Woll-Impostes
 aufzubringen, nicht intimirt, also der Verfassung entgegen,
 gravirlich sey.

hst sey der vorigjährige Landtags-Schluß nicht in seine
 n, da Serenissimi das auf vorigem Landtag offerirte Surro-
 ll Impost nur unter der Bedingung angenommen, wenn
 ndtag nicht ein anderes beschließen würde. Es wünschen
 he und Vice-Land-Marschälle wie Besizer ihrer Güther,
 D 3 daß

